

Mängelrügen

8. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen. Die Mangelanzeige muß spätestens innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware abgesandt werden. Die Mängel sind genau anzugeben.
9. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar geworden sind. In diesem Falle ist es nicht gestattet, von einer Warenart nur einen Teil der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

Sortenersatz

10. Der Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen, gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dieses im Auftrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
11. Der Sortenersatz ist indessen nur erlaubt, wenn sich der Auftrag auf mehrere Sorten erstreckt, die Stückzahl der Sorten über fünf nicht hinausgeht und der Betrag der Ersatzlieferung 70,— DM nicht übersteigt.
12. Als Ersatz für Pflanzen der Güteklasse A können Pflanzen der Güteklasse B zu den hierfür festgesetzten Preisen geliefert werden. Die Lieferung von Pflanzen der Güteklasse C für Güteklasse A, oder von anderen Baumformen, als den in Auftrag gegebenen, erfordert jedoch die ausdrückliche Zustimmung des Käufers.

Abschnitt V

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f

Staatssekretär * 1

**Erste Durchführungsbestimmung
ZUR Preisordnung Nr. 243 über Festsetzung
von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen
für Veredlungsunterlagen.**

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 243 vom 10. August 1949 (ZVOB1. II S. 81) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt:

Abschnitt I

Gütebestimmungen

1. Allgemeines

a) Güteklassen

Veredlungsunterlagen der Güteklasse A müssen gesund, ausgereift, aus genügend weitem Stand, das Wurzelvermögen der Art entsprechend einwandfrei sein. Bei einjährigen Veredlungsunterlagen muß die Mindestlänge des oberirdischen Teiles 25 cm betragen. Bis 15 cm über dem Wurzelhals darf bei Obstunterlagen der Trieb keine Vergabelung aufweisen. Zweijährig verpflanzte Veredlungsunterlagen müssen eine Mindesttrieblänge von 20 cm haben. Die Wurzeln dürfen nicht nach oben gebogen sein. Der Wurzelhals darf keine Verkrümmungen zeigen.

Pflanzen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind Güteklasse B.

Veredlungsunterlagen, die die im Abschnitt III genannten Maße nicht erreichen, jedoch sonst den obengenannten Bestimmungen, mit Ausnahme des Längenmaßes, entsprechen, sind als „Verschulware“ zu bezeichnen. Wildlinge der Güteklasse B können als Wildverbißpflanzen sowie zu Zwecken der Landschaftsgestaltung Verwendung finden. Rosenveredlungsunterlagen der Güteklasse B außerdem auch zur Anzucht von Rosenwildstämmen.

b) Kennzeichnung

Bei Wildlingen mit Abstammungsangabe ist in Angeboten und Rechnungen anzugeben, daß es sich um Sämlinge der genannten Sorten handelt; der Nachweis der Abstammung muß einwandfrei erbracht werden können.

c) Altersgrenzen

Als Veredlungsunterlagen dürfen Rosen- und Pfirsich Wildlinge nur einjährig, Kernobst-Typenunterlagen und Fliederunterlagen ein-, zwei- oder dreijährig, alle übrigen Unterlagen ein- oder zweijährig in den Verkehr gebracht werden, dagegen nicht zweijährig verpflanzte Sämlingsunterlagen unter 7 mm Wurzelhalsdurchmesser. Das Alter ist stets genau anzugeben. Altersangaben, wie z. B. „ein- bis zweijährig“, sind zu vermeiden.

2. Veredlungsunterlagen für Obstbäume

A. Geschlechtlich (durch Aussaat) vermehrte Veredlungsunterlagen für Kern- und Steinobst

a) Sämlinge (S.)

sind nicht pikierte, am Ort der Aussaat stehengebliebene Veredlungsunterlagen, die vorwiegend nur eine als Pfahlwurzel bezeichnete Hauptwurzel aufweisen.

b) Krautartig pikierte Sämlinge (kr.pik.)

sind pikierte Veredlungsunterlagen mit mehreren Hauptwurzeln, deren Aufteilung nicht tiefer als 8 cm unter dem Wurzelhals liegen darf. Jede Pflanze muß mindestens drei kräftige Hauptwurzeln haben. Als pikierte Veredlungsunterlagen gelten auch im Aussaatbeet unterschrittene (gestochene) Pflanzen. Veredlungsunterlagen, deren Wurzelteilung erst 8 cm unter dem Wurzelhals beginnt oder die weniger als drei Hauptwurzeln besitzen, müssen als „Sämlinge“ abgegeben werden.

c) Zweijährig verpflanzte Veredlungsunterlagen (2j.v.)

sind als einjährige Sämlinge oder einjährig krautartig unterschrittene, im verholzten Zustande nach erfolgtem kurzem Wurzelschnitt für ein zweites Kulturjahr auf gepflanzte Veredlungsunterlagen.

d) Zweijährig krautartig pikierte Veredlungsunterlagen (2 j.kr.pik.)

sind Pflanzen, die, einjährig krautartig pikiert, noch ein zweites Kulturjahr an ihrem Standort belassen wurden.

B. Ungeschlechtlich (vegetativ) vermehrte Veredlungsunterlagen

a) Abrisse (Abr.)

sind Austriebe der Mutterpflanzen, die nach erfolgter Behäufelung und Bewurzelung abgerissen oder abgeschnitten wurden. Sie müssen